
Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen über die Zusammenarbeit der berufsbildenden Schulen in Bottrop, Gladbeck und Dorsten vom 03.03.1993/02.06.1993

Zwischen der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen wird aufgrund der §§ 1 und 23-25 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 11 Absatz 6 des Schulverwaltungsgesetzes analog folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Im Rahmen der Neuordnung des Berufsschulwesens in der Emscher-Lippe-Region kommen der Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop überein, mit Wirkung zum 01.08.1993 die Beschulung im berufsbildenden Bereich unter Beibehaltung der Rechte und Pflichten als Schulträger gemeinsam arbeitsteilig durchzuführen.
- (2) Die Beschulung Berufsschulpflichtiger im dualen System wird zwischen den Parteien nach Fachklassen aufgeteilt. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit verpflichten sich der Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop wechselseitig auch Berufsschüler des jeweils anderen Schulträgers zu unterrichten. Für die Bestimmung der Herkunft der Schüler ist der Ort der Ausbildungsstätte maßgeblich.
- (3) Das Bildungsangebot im Angebotsbereich wird jeweils rechtzeitig vor Schuljahresbeginn abgestimmt. Um Konkurrenzsituationen zu vermeiden, sollen die Angebote am fachlichen Schwerpunkt der Schulen orientiert sein. Gleiche Bildungsgänge sollen an mehreren in die Kooperation einbezogenen Standorten insbesondere dann vermieden werden, wenn bei einem Vertragspartner nicht nur vorübergehend weniger als zwei Züge gebildet werden können.
- (4) Die Zuordnung der einzelnen Fachklassen zu den in die Kooperation einbezogenen Berufsschulen gemäß Absatz 2 ergibt sich aus dem Neuordnungskonzept für die beruflichen Schulen und Kollegschulen im Kreis Recklinghausen und in der Stadt Bottrop vom 03.07.1992.
- (5) Die Zusammenarbeit gilt auch für den Unterricht in neuen Ausbildungsberufen bzw. Bildungsangeboten. Die Ansiedlung ist an der beruflichen Schule vorzunehmen, an der bereits ein entsprechender fachlicher Schwerpunkt besteht. Soweit eine eindeutige fachliche Zuordnung nicht möglich ist, legen die Vertragsparteien einvernehmlich den Schulstandort fest.

§ 2

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß die wechselseitige Verpflichtung der Unterrichtung Berufsschulpflichtiger aus dem Gebiet des anderen Schulträgers bei der Bildung von Schulbezirken zu berücksichtigen ist.
- (2) Der Kreis Recklinghausen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 9 Schulverwaltungsgesetz den Schulbezirk für seine berufsbildenden Schulen im Rahmen der in der Anlage festgelegten Zuständigkeiten auch auf das Gebiet der Stadt Bottrop zu erstrecken.
- (3) Die Stadt Bottrop wird ermächtigt, entsprechend durch Rechtsverordnung nach § 9 Schulverwaltungsgesetz den Schulbezirk für ihre berufsbildende Schule auch auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen auszudehnen.
- (4) Die Festlegung entsprechender Schulbezirke ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 3

Die Vertragspartner verzichten wechselseitig auf die Zahlung eines Schulkostenbeitrages.

§ 4

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Schuljahres schriftlich kündigen.
- (2) Eine Änderung der Zuordnung der einzelnen Fachklassen und Bildungsangebote zu den in die Kooperation einbezogenen Berufsschulen ist einvernehmlich jeweils zu Beginn eines Schuljahres möglich. Insoweit bedarf es keiner Kündigung dieser Vereinbarung.

Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen über die Zusammenarbeit der berufsbildenden Schulen in Bottrop, Gladbeck und Dorsten

4.4

Bottrop, den 02.06.1993

Für die Stadt Bottrop:

Löchelt
Oberstadtdirektor

Dr. Kreul
Stadtrat

Recklinghausen, den 03.03.1993

Für den Kreis Recklinghausen:

Noetzlin
Oberkreisdirektor

Klöter
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Hiermit genehmige ich die zwischen der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Der Regierungspräsident
- 48.2.4-100/600 -

Münster, den 15.07.1993

(Bekanntgemacht im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 9, September 1993)

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 42/93 vom 22.10.1993)